

# UMFASSENDEN UND OBJEKTIVEN ZAH- LUNGSKONTENVERGLEICH GEWÄHRLEIS- TEN

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) zur Übertragung der Zahlungskontenvergleichswebsite an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) im Rahmen des Zukunftsfinanzierungsgesetzes

10. Mai 2023

## Impressum

**Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände -  
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.**

*Team Finanzmarkt*

[Finanzen@vzbv.de](mailto:Finanzen@vzbv.de)

*Rudi-Dutschke-Straße 17*

*10969 Berlin*

Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. ist im Deutschen Lobbyregister registriert. Sie erreichen den entsprechenden Eintrag [hier](#).

# Inhalt

<b>I. EINLEITUNG</b>	<b>3</b>
<b>II. KOMMENTIERUNG DER EINZELNEN VORSCHRIFTEN</b>	<b>3</b>
1. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mit dem Betrieb der Vergleichswebsite beauftragen	3
2. Zertifizierung Privater Anbieter beenden	4
3. Für Definition der Maßgeblichen Zahlungskontendienste Nachfrageseite konsultieren	4

## I. EINLEITUNG

Im Rahmen des Gesetzes zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen (Zukunftsförderungsgesetz) sollen Änderungen an den rechtlichen Grundlagen einer Vergleichswebseite zu Zahlungskontenentgelten vorgenommen werden. Die Vergleichswebseite soll mit ihrer Einführung nach dem Willen des Gesetzgebers, der sich aus EU-Recht ableitet, Verbraucher:innen dabei helfen, das passende Konto für den eigenen Bedarf zu finden. Flankiert durch eine verbesserte Transparenz über Zahlungskontenentgelte und Erleichterungen beim Kontowechsel soll so der Wettbewerb im Zahlungskontenmarkt gestärkt werden.

Nachdem eine Umsetzung in Deutschland als rein privatrechtliche Lösung 2021 gescheitert war, entscheidet sich der nationale Gesetzgeber nun endlich - so wie die meisten EU-Mitgliedsstaaten - für eine öffentlich-rechtliche Lösung. Dieser Schritt ist zu begrüßen und schließt damit eine entscheidende Transparenz-Lücke, um eine geeignete Kontoauswahl zu unterstützen. Der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) hatte für eine öffentlich-rechtliche Lösung geworben.<sup>1</sup>

## II. KOMMENTIERUNG DER EINZELNEN VORSCHRIFTEN

Mit der Änderung des Zahlungskontengesetzes (ZKG) werden die rechtlichen Grundlagen für einen verbrauchergerechteren Betrieb einer Vergleichswebsite für Zahlungskonten geschaffen. Diese Maßnahme wird vom vzbv ausdrücklich begrüßt. Die Praktikabilität und der Nutzwert für Verbraucher:innen dieser Vergleichswebsite wird aber maßgeblich von ihrer technischen Umsetzung und der diese normierenden Verordnungen und Verwaltungsvorschriften abhängen.

### 1. DIE BUNDESANSTALT FÜR FINANZDIENSTLEISTUNGSAUFSICHT MIT DEM BETRIEB DER VERGLEICHSWEBSEITE BEAUFTRAGEN

Nach § 16 Absatz 1 Satz 1 ZKG-E soll die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) eine „Vergleichswebsite nach dem Zahlungskontengesetz“ betreiben.

Der vzbv begrüßt die Betrauung der BaFin mit dieser Aufgabe ausdrücklich. Diese Aufgabe untermauert das kollektive Verbraucherschutzmandat der BaFin und den Wandel hin zu einer gestärkten Verbraucherschutzkultur in der Finanzaufsicht. Die BaFin steht außerhalb des Marktes. Deshalb können Banken Vorgaben zu Meldepflichten und zur Einrichtung von Schnittstellen an die BaFin gemacht werden, wodurch ein Gesamtmarktüberblick ökonomisch effizient abbildbar wird.

---

<sup>1</sup> Verbraucherzentrale Bundesverband, Transparenzoffensive: Neue Regeln für Zahlungskonten, Pressemitteilung des vzbv vom 30.08.2018, <https://www.vzbv.de/pressemitteilungen/transparenzoffensive-neue-regeln-fuer-zahlungskonten>, abgerufen am 08.05.2023.

Die obligatorischen Schnittstellen zwischen den Instituten und der BaFin sorgen für einen vollständigen und jederzeit aktuellen Marktüberblick. Dabei ist die BaFin marktneutral und verfolgt keine parallelen kommerziellen Ziele. Dies ist eine notwendige Voraussetzung für einen objektiven Produktvergleich, an der die ursprüngliche privatrechtliche Umsetzung gescheitert ist.<sup>2</sup>

## 2. ZERTIFIZIERUNG PRIVATER ANBIETER BEENDEN

In § 16 Absatz 1 Satz 3 ZKG-E ist vorgesehen, dass sich weitere (private) Betreiber für den Betrieb einer Vergleichswebsite zertifizieren lassen können.

Die Idee, private Anbieter über ein privates Zertifizierungsverfahren für den Betrieb einer Kontenvergleichswebsite zuzulassen, war von Anfang an sehr komplex und praxisfern ausgestaltet und erzeugte trotzdem nicht die erforderliche Objektivität im Vergleich. So fand sich zunächst keine Institution, die die Akkreditierung als Konformitätsbewertungsstelle vornahm. Schließlich fand sich ein Anbieter, der sich als Betreiber einer Vergleichswebsite zertifizieren ließ, sein Angebot aber bereits nach nur fünf Monaten wieder aufgab. Das Angebot stand in der Kritik verzerrende Vergleichsergebnisse zu erzeugen und Verbraucher:innen am Ende doch in den provisionsgeleiteten Kontoabschluss zu lenken. Der vzbv empfiehlt, aus den zurückliegenden Fehlern zu lernen und von einem privatrechtlichen Angebot gänzlich Abstand zu nehmen.

Für den vzbv ist kein zusätzlicher Verbrauchernutzen erkennbar, wenn neben der von der BaFin betriebenen Vergleichswebsite noch weitere privatwirtschaftliche Angebote vorhanden sind. Im Gegenteil: Für Verbraucher:innen ist es eher hilfreich, wenn es ein zentrales Informationsangebot gibt, bei dem sie sich darauf verlassen können, dass dieses Angebot frei von Eigeninteressen erfolgt.

Denn nach den bestehenden rechtlichen Regelungen dürfen die zertifizierten Betreiber der Vergleichswebsite vom Zahlungsdienstleister Provisionen annehmen.<sup>3</sup> Damit besteht ein nicht lösbarer Interessenkonflikt zwischen der objektiven und umfassenden Marktdarstellung und dem wirtschaftlichen Interesse, die Verbraucher:innen auf die Angebote der Vertragspartner zu leiten, um eigene Einnahmen zu genießen.

## 3. FÜR DEFINITION DER MAßGEBLICHEN ZAHLUNGSKONTENDIENSTE NACHFRAGESEITE KONSULTIEREN

Die Vorschrift des § 2 Absatz 6 ZKG-E definiert den Begriff der maßgeblichen Zahlungskontendienste. Danach ist vorgesehen, dass die BaFin diese in einer Liste mit den repräsentativsten, mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste festlegt.

Die Stiftung Warentest bietet zur Zeit in Ermangelung der gesetzlich vorgeschriebenen Vergleichswebsite einen kostenlosen Girokonto-Vergleich an. Aus Sicht des vzbv wäre es hilfreich, für die Festlegung der maßgeblichen Zahlungskontendienste auch die Nachfrageseite wie etwa Stiftung Warentest zu konsultieren, um auf deren Erfahrungen beim Betrieb und bei der Anwendung eines Kontenvergleichs zurückzugreifen.

---

<sup>2</sup> Verbraucherzentrale Bundesverband, Kontovergleichswebseite gescheitert, Pressemitteilung des vzbv vom 18.01.2021, <https://www.vzbv.de/pressemitteilungen/kontovergleichswebseite-gescheitert>, abgerufen am 08.05.2023.

<sup>3</sup> Ergibt sich aus § 6 Nr. 5 Verordnung über die Anforderungen an Vergleichswebsites nach dem Zahlungskontengesetz sowie an die Akkreditierung und Konformitätsbewertung (VglWebV).